

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fremdschlamm Entsorgung der GWK – Gemeinschaftsklärlwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH („AGB Fremdschlamm“)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Fremdschlamm“) gelten für alle Verträge zwischen der GWK – Gemeinschaftsklärlwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH („GWK“) und Klärschlamm-Lieferanten („Kunde“) über die Annahme und Entsorgung nicht in der Abwasserbehandlung der GWK anfallenden Klärschlamm („Fremdschlamm“). Die Annahme von Fremdschlamm durch GWK dient der ergänzenden Auslastung ihrer Klärschlammbehandlungsanlage („KBA“), die sie primär zur umweltgerechten Entsorgung des im Gemeinschaftsklärlwerk anfallenden Schlamm („Eigenschlamm“) betreibt.
- (2) Diese AGB Fremdschlamm gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen von Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie GWK bekannt sind und GWK nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie einzelvertraglich schriftlich vereinbart sind.
- (3) Diese AGB Fremdschlamm gelten allein gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB.
- (4) Soweit diese AGB Fremdschlamm auf Rechtsnormen oder Verwaltungsakte Bezug nehmen, wird deren jeweils gültige Fassung angesprochen.

2. Geschäftsgrundlage

Die KBA ist eine gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nr. 8.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) mit Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 02.03.1994 (Az. 56-40211/61.1-29/93) nebst nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen genehmigte Anlage. Der Fortbestand dieser Genehmigung ist Geschäftsgrundlage jedes Vertrages über die Fremdschlamm Entsorgung mit GWK.

3. Schlüsselnummer, Konsistenz und Anlieferung

Unbeschadet der Vorbehalte bzgl. Kapazität und Betriebszustand der KBA gem. Ziff. 10 muss Fremdschlamm, um durch GWK angenommen zu werden, die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (1) Die Abfallschlüsselnummer der Abfallverzeichnisverordnung des angelieferten Fremdschlamm ist Bestandteil des jeweils behördlich genehmigten Input-Katalogs der KBA (s. Ziff. 13). Der gelieferte Schlamm muss der im Angebot und in den Übernahmepapieren aufgeführten Abfallschlüsselnummer entsprechen.

(2) Die Anlieferung erfolgt je nach dem Grad der Trockenheit entsprechend der folgenden Definitionen in der jeweils angegebenen Form:

- **entwässerter Klärschlamm:**

- stichfeste Konsistenz
- pumpfähig mit Dickstoffpumpen
- Trockensubstanzgehalt von 18 bis 30 %,

Anlieferung in Sattelkippern, Containerkippfahrzeugen oder Abrollcontainern,

- **Klärschlammgranulat:**

- feste Konsistenz
- Trockensubstanzgehalt ≥ 90 %,
- Korngröße 1 bis 10 mm,
- Staubanteil < 10 %,

Anlieferung ausschließlich in Silofahrzeugen. Zur Entladung wird vom GWK Druckluft mit dem benötigten Druck zur Verfügung gestellt. Es ist zwingend die GWK-eigene Druckluft zu nutzen, da ausschließlich getrocknete Luft verwendet werden darf. Die folgenden Anschlüsse sind vorzuhalten:

- Anschluss Druckluft: STORZ-Kupplung C, Knaggenabstand 66 mm
- Anschluss Granulat: STORZ-Kupplung A, Knaggenabstand 133 mm;

- **Flüssigschlamm:**

- Flüssige bzw. fließfähige Konsistenz,

Anlieferung in Saugfahrzeugen; erforderlicher Schlauch: DN 100 mit Perrot-Kupplung.

Vermag ein Kunde von ihm anzuliefernden Fremdschlamm und dessen Beschaffenheit keiner der vorstehenden Kategorien zuzuordnen, hat er GWK die genaue physikalische Beschaffenheit nach den vorstehenden Kriterien mitzuteilen und auf Anforderung des GWK eine repräsentative Probe von 2 bis 5 kg zur Prüfung der Annahmemöglichkeit zu übersenden.

(3) Die Anlieferung erfolgt frei KBA,

GKW – Bitterfeld-Wolfen GmbH
Am Klärwerk 1
OT Greppin
06803 Bitterfeld-Wolfen

4. Qualitätsanforderungen

- (1) Unabhängig davon, ob es sich um entwässerten Klärschlamm, um Klärschlammgranulat oder um Flüssigschlamm im Sinne von Ziff. 2 (2) handelt, darf ausschließlich Schlamm angeliefert werden, der die folgenden Qualitätsanforderungen erfüllt:

 - Das Material muss homogen und frei von Fremdkörpern (z. B. Sand, Kies, Steine, Äste, Laub, Glas, Metallkörper, Lappen, Lumpen, Styropor usw.) sowie frei von Krustenbildung sein.
 - Die Annahme von gefrorenem Klärschlamm ist ausgeschlossen.
 - Das Material darf nicht mit Kalk konditioniert sein.
 - Die Annahme von Klärschlamm, der mit radioaktiven Stoffen belastet ist, ist ausgeschlossen.
 - Der organische Anteil (Glühverlust) muss mindestens 50 % betragen.
 - Quecksilbergehalt < 8 mg/kg Schlamm Trockensubstanz
 - Chlorgehalt < 1 %
- (2) Bezogen auf die zulässigen Maximalkonzentrationen weiterer Schadstoffe (insbesondere Schwermetalle) wird über die Annahme auf der Grundlage der vorgelegten Deklarationsanalyse und der Menge des zur Disposition stehenden Abfalls entschieden.
- (3) Vor der Vereinbarung einer dauerhaften oder wiederholten Übernahme des Schlammes bestimmter Herkunft wird die Eignung anhand von – seitens GWK festzulegenden – ein bis drei Probelieferungen geprüft. Jede Abweichung von Qualitätsparametern von diesen zur Probe gelieferten Mengen hat der Kunde mitzuteilen und berechtigt GWK nach ihrer Wahl zur Verweigerung der Annahme oder zu einer angemessenen Anpassung des Behandlungsentgelts (siehe auch Ziff. 5 (3)).
- (4) Die für den Klärschlammtransport eingesetzten Behälter (Absetz-, Abrollcontainer, Sattelaufleger, Saugwagen) müssen schlammtauglich sein, d. h., dass Transportbehälter und Abkippeinrichtungen entsprechend gesichert sind und die Sattelaufleger, Container und Saugwagen über die für den Schlammtransport notwendige Dichtigkeit verfügen.
- (5) Um ein Festkleben des Klärschlammes bei der Entladung zu vermeiden, ist lediglich der Einsatz von feinen Sägespänen zulässig. Der Einsatz von Kunststoff-schnitzeln, Rindenmulch, Glas, Sand, Kies u. a. Materialien ist verboten und führt zur Zurückweisung der Anlieferung (siehe Ziff. 5).

5. Eingangskontrolle

- (1) GWK ist berechtigt, jede Lieferung bei der Annahme einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Liegen Trockensubstanzgehalt oder Beschaffenheit bereits nach dem Augenschein außerhalb der unter Ziff. 3. (2) genannten Kategorien oder sind sonstige Auffälligkeiten (Stör- und Fremdstoffe) offensichtlich, kann die Anlieferung zurückgewiesen und der Kunde zur Rücknahme verpflichtet werden (s. Ziff. 3. (2)). Sofern GWK einschätzt, dass eine Behandlung in der KBA dennoch technisch möglich ist, kann GWK anstelle der Rücknahme wahlweise ein

angemessen erhöhtes Behandlungsentgelt verlangen (siehe auch Ziff. 4 (3)). GKW dokumentiert in diesen Fällen die Auffälligkeit in geeigneter Form (Foto oder Rückstellprobe, die geteilt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird). Der Kunde wird umgehend über die Zurückweisung oder die angemessene Erhöhung des Behandlungsentgelts und deren Gründe informiert.

- (2) Unabhängig von der Sichtkontrolle ist GKW befugt, von jeder Anlieferung eine Probe zur Feststellung der vertragsgemäßen Qualität zu nehmen. Die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht der GKW gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.
- (3) Auch wenn sich ergibt, dass der Klärschlamm nicht den Qualitätsvorgaben dieser AGB entspricht, kann GKW die unverzügliche Rücknahme des Klärschlammes auf Kosten des Kunden verlangen oder ein angemessen erhöhtes Behandlungsentgelt festlegen. Ist eine Zurückweisung der nicht vertragsgerechten Klärschlämme nicht möglich, weil die Liefermenge bereits mit anderen Klärschlämmen vermischt oder verbrannt wurde, hat der Kunde Ersatz für alle zusätzlichen Aufwendungen und Schäden zu leisten, die GKW aus der nicht vertragsgerechten Klärschlammlieferung entstehen. Dies kann nach Wahl der GKW auch durch die vertragliche Vereinbarung eines dauerhaft angemessen erhöhten Behandlungsentgelts erfolgen (siehe auch Ziff. 4 (3)).
- (4) Die vorstehenden Befugnisse der GKW lassen die alleinige Verantwortung des Kunden für die vertragsgerechte Qualität des angelieferten Schlammes unberührt. Ergibt die Feststellung der Qualität des angelieferten Schlammes nicht vertragsgerechte Werte, insbesondere für den Quecksilber- oder den Chlorgehalt, ist GKW berechtigt, den Kunden mit den angemessenen Kosten dieser Feststellung zu belasten sowie das vereinbarte Entgelt für die fragliche Lieferung um einen angemessenen pauschalen Zuschlag im Hinblick auf die Mehrbelastung der Anlage oder den Mehraufwand ihres Betriebs infolge der nicht vertragsgerechten Qualität zu erhöhen.

6. Haftung

- (1) Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die Mitarbeiter des Kunden oder des von ihm eingeschalteten Transporteurs (etwa mit seinen Fahrzeugen) verursachen, haftet der Kunde bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eigener Mitarbeiter ebenso wie des Transporteurs und seiner Mitarbeiter. Im Übrigen gilt, auch zu Lasten des Transporteurs und seiner Mitarbeiter, die gesetzliche Haftung.
- (2) Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die GKW aufgrund der Anlieferung von Schlämmen entstehen, die nicht den Vorgaben dieser AGB für die Art der Anlieferung oder für die Qualität des anzuliefernden Fremdschlammes entsprechen (im Folgenden zusammenfassend „nicht vertragsgerechter Fremdschlamm“), haftet der Kunde unabhängig von einem Verschulden und unabhängig von einem Nachweis, dass die schadenstiftende Ursache bereits bei seiner Übergabe des nicht vertragsgerechten Fremdschlammes an seinen Transporteur vorhanden war. Der Nachweis nicht vertragsgerechter Qualität des angelieferten Klärschlammes obliegt dem GKW.
- (3) GKW haftet, soweit sich nicht aus Abs. 4 und 5 eine weitergehende Haftung ergibt, für einfache Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – d. h. der Verpflichtung

zur Übernahme nachweislich vertragsgemäßen Schlamms und dessen ordnungsgemäßer Entsorgung – und ferner nur beschränkt auf typische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden bis zu einem Maximalbetrag von € 100.000,00. Diese Beschränkung in den Fällen der Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der Fälle des Abs. 4 und 5 gilt auch für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten und eine Haftung aus unerlaubter Handlung.

- (4) GWK haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (5) GWK haftet ferner für alle sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf einen Maximalbetrag von € 200.000,00.

7. Eigentums- und Gefahrübergang

Für Fremdschlamm, der die Qualitätsanforderungen von Ziff. 4 (1) und (5) nicht erkennbar verfehlt, gehen die Gefahr und das Eigentum nach der Übernahme des Fremdschlammes in den Annahmeeinrichtungen der GWK auf diese über. Ist die Verfehlung der Qualitätsanforderungen bei der Entladung (insbesondere beim Kippvorgang) erkennbar, geht das Eigentum erst nach dem Entfernen von Grobverunreinigungen bzw. im Übrigen mit der Entscheidung der GWK über, das Material gleichwohl zu behandeln.

8. Disposition und Anlieferzeiten, Jahresprognosen

- (1) Die Anlieferungen sind auf Basis einer Wochenplanung in der jeweils vorhergehenden Kalenderwoche abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt per Mail oder per Telefon.

Ansprechpartner für die Disposition im GWK sind:

Betriebsleiter Herr Zutz, Tel.: 03493/99993-31 o. 0179/5328712, k.zutz@gkw-biwo.de

Stellvertreter Herr Jackowski, Tel.: 03493/99993-36, t.jackowski@gkw-biwo.de

Anlieferzeiten:

Die Anlieferung ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr möglich. GWK behält sich die Zuweisung von Zeitfenstern für die Anlieferung vor.

Die Zufahrt zum GWK-Gelände erfolgt durch Tor 2.

- (2) Reicht die Laufzeit des mit dem Kunden geschlossenen Entsorgungsvertrags über das Ende eines Kalenderjahres hinaus, hat der Kunde bis Ende Juli eines jeden Kalenderjahrs GWK seine Prognose zukommen zu lassen, mit welcher Jahresmenge an Fremdschlammlieferungen an GWK er für das Folgejahr im Rahmen der vereinbarten Höchstmenge rechnet.

9. Nachweis- und Registerführung

- (1) Die Nachweis- und Registerführung hat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die Nachweisführung bei

der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) durch den jeweils Verpflichteten zu erfolgen.

- (2) Handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle, erfolgt die Annahme derzeit aufgrund eines von GWK vorgegebenen Formblattes zur Registerführung, das alle relevanten Angaben gemäß Nachweisverordnung zum Abfallerzeuger und Abfallentsorger (=GWK) enthält. GWK vergibt mit diesem Formblatt eine Vorgangsnummer, die auf allen Übernahmescheinen für die einzelnen Anlieferungen anzugeben ist.

Handelt es sich um gefährliche Abfälle, ist gemäß Nachweisverordnung derzeit ein elektronischer Entsorgungsnachweis zu führen.

10. Planmäßige und außerplanmäßige Stillstände

- (1) GWK führt eine jährliche, planmäßige Revision der KBA durch. Die Revision umfasst nach derzeitigem Stand in der Regel einen Zeitraum von etwa fünf bis sechs Wochen und wird momentan im September durchgeführt. Kurz vor Beginn und während der Revision ist keine Übernahme von Fremdschlämmen durch GWK möglich und wird eine Übernahme von GWK nicht geschuldet. GWK informiert die Kunden rechtzeitig vorab über Beginn und Ende des Jahresstillstands.
- (2) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen in der Fremdschlammannahme oder in der KBA muss die Übernahme des Schlammes seitens GWK kurzfristig ausgesetzt werden. GWK wird in diesem Falle die Kunden unverzüglich informieren, die voraussichtliche Dauer des Annahmestopps mitteilen und alles wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um die Annahmefähigkeit schnellstmöglich wiederherzustellen. GWK ist bei unvorhergesehenen Störungen berechtigt, den vertraglich gebundenen Schlamm in anderen Behandlungsanlagen des näheren Umkreises (vorzugsweise in der Anlage der KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH) entsorgen zu lassen und seine Anlieferung dorthin zu verlangen; eine derartige Verpflichtung besteht jedoch nicht.
- (3) Unterbrechungen der Leistung, Störungen oder Anlagenausfälle begründen keine Schadensersatzansprüche unter den Partnern, es sei denn, die eine Störung oder Unterbrechung der Leistung oder einen Anlagenausfall begründenden Umstände wurden von einem der Partner vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

11. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

- (1) Für die Abrechnung ist das auf der geeichten Waage des GWK ermittelte Gewicht verbindlich. Bei Nichtverfügbarkeit der Waage des GWK kann GWK eine angemessene Ausnahmeregelung festlegen.
- (2) GWK legt monatlich jeweils zu Beginn eines Monats für den Vormonat Rechnung. Die Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Werden die Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, kann GWK einen Anlieferstopp aussprechen.

12. Sonstiges

- (1)** Sollten einzelne Bestimmungen des Entsorgungsvertrages oder dieser AGB Fremdschlamm unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Beachtung der Schriftform durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich in der Durchführung des Vertrages einschließlich dieser AGB Fremdschlamm eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2)** Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Entsorgungsvertrag und diesen AGB oder im Zusammenhang damit ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, Bitterfeld-Wolfen.

13. Inputkatalog der KBA des GW

AVV-Nummer	Bezeichnung
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

AVV-Nummer	Bezeichnung
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

Bitterfeld-Wolfen, 08.08.2023